№ 27.



Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 7. Juli 1849.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Gebäude-Versicherungen bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät.

In den vorgelegten Deklarationen über Gebäude-Versicherungen gegen Feuerschaden bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät sind die verschiedenen Angaben zur Beurtheilung des wirklichen dermaligen Werthes, so wie der Feuergefährlichkeit der Gebäude so ungenügend, daß die Provinzial-Direktion folgende nachträgliche Bestimmungen zur genauesten und pünktlichsten Beachtung zu erlassen, sich veranlaßt gesehen hat:

1. Muß die äußere Construktion der Gebäude vollkommen genau beschrieben und bei massiven Gebäuden genau angegeben werden, ob die Mauern aus Bruch- oder Sandsteinen, aus gebrannten Mauer- oder Luftziegeln errichtet sind, ob das Dach mit Schiefer, Lehmschindeln oder gebrannten Ziegeln gedeckt ist. Aus der Beschreibung des innern Ausbaues muß zugleich ersichtlich sein, ob und welche feuergefährliche Anlagen in den resp. Gebäuden vorhanden, oder welche feuerbenutzende Gewerbe darin oder in den nachbarlichen Gebäuden betrieben werden;

2. Ist der Grad der bereits eingetretenen Abnutzung jedes einzelnen Gebäudes, wenn auch allgemein durch die Bezeichnungen: „sehr gut unterhalten", „gut", „mittelmäßig", weil das ꝛc. und das ꝛc. schadhaft geworden, schlecht, weil das ꝛc. und das ꝛc. verfallen ganz vollständig und darum auch das Alter der Gebäude durch bestimmte Zahlenangaben zu bestimmen;

3. Ist die Höhe des Gebäudes bis unter das Dach unter den die Breite- und Länge-Dimensionen angebenden Zahlen in Rubr. 7 und 8 der Deklarationen zu bemerken.

Zugleich erinnere ich

4. nochmals daran, daß nach § 20 l. c. die Ortsgerichte und Polizeibehörden bei den Werthsermittelungen der zu versichernden Gebäude besonders wirksam sein müssen, da ihnen die speciellen Verhältnisse der betreffenden Grundstücke genau bekannt sind, und der Societät durch Vollziehung der vorgeschriebenen Bescheinigung über die „Richtigkeit der Gebäudebeschreibungen" ꝛc. die Ueberzeugung gewähren sollen, daß sie ihre gesetzlichen Obliegenheiten gewissenhaft erfüllt haben.

Schließlich lege ich nochmals den Ortsbehörden dringend die Pflicht an's Herz, jede Ueberversicherung eines Gebäudes über den dermaligen Werth, resp. den Verfall desselben sogleich zu meiner Kenntniß zu bringen.

Breslau den 4. Juli 1849.

Der Königliche Landrath und Kreis-Feuer-Societäts-Direktor
Graf Königsdorff.

Betreffend das Verbot der Tanzlustbarkeiten für die Zeit, in welcher die Cholera im Kreise grassiret.

Die Cholera ist leider im Kreise noch nicht gewichen, und fordert schonungslos hin und wieder ihre Opfer. Zur Beruhigung für die Bevölkerung des Kreises, daß zur Beseitigung jedweder Gelegenheit der Verbreitung dieser schlimmen Krankheit auch die Verwaltung nöthig erscheinende allgemeine Maßregeln treffe, bestimme ich, daß bis auf meine weitere Bekanntmachung vom Aufhören der Krankheit, alle Tanzlustbarkeiten im Kreise unterbleiben, und die Ortsbehörden die Erlaubniß hierzu versagen. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Erhitzungen beim Tanze und in deren Gefolge die Erkältungen, Besorgniß erregend für die Erzeugung der Krankheit sind, und erwarte ich vom Kreise, und namentlich von der tanzlustigen Jugend die Ueberzeugungsnahme von der Nothwendigkeit dieser Anordnung.

Breslau den 5. Juli 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Bei der Organisation des unterzeichneten Gerichts, sind von nachstehenden auf dasselbe übergegangenen Gerichts-Aemtern resp. Dorfschaften des Breslauer Kreises:

Albrechtsdorf, Benkwitz, Blankenau, Bogenau, Bogschütz, Bresa, Carlowitz, Guckelwitz, Herrmannsdorf (Strachwitz'schen Antheils), Karowahne, Koberwitz, Kreiselwitz, Märzdorf, Malsen, Masselwitz, Neuen, Pilsnitz, Schauerwitz, Schillermühle, Schmolz Groß und Klein, Tinz Klein, Tschansch Klein, Schottwitz, Siebotschütz, Syrding Groß, Unchristen, Wasserjentsch, Wilhelmsthal, Wiltschau, Zindel, Zweibrodt,

keine besondere General-Akten über die Besetzung und Vereidung des Dorfgerichts-Personals übergeben worden.

Das Königliche Landraths-Amt ersuchen wir daher hiermit dienstergebenst, uns gefälligst das Dorfgerichts-Personale der genannten Ortschaften namhaft zu machen und den Tag ihrer Verpflichtung angeben zu wollen.

Breslau den 28. Juni 1849.

Königliches Kreis-Gericht
gez. **Wachler.**

Vorstehende Requisition bringe ich zur Kenntniß der Dorfgerichte vorgenannter Ortschaften, und erwarte ich von jeder derselben binnen 8 Tagen, einen namentlichen Nachweis des Dorfgerichts-Personals (Scholz und Gerichtsmänner) mit Angabe des Tages ihrer Vereidung.

Breslau, den 5. Juli 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Diebstahl.

Am 3. d. M. wurde dem Inspektor Hohlfeldt zu Koberwitz eine sehr starke (in großer Façon) silberne Kapseluhr aus der Wohnstube von der Wand gestohlen. Die Kapsel wurde durch eine stählerne Schiebriegelfeder festgehalten, und war das ganze Werk bis auf die Stellscheibe verdeckt. Die Ziffern waren deutsche. Hohlfeldt sichert 5 Rthlr. Belohnung dem Entdecker zu.

Breslau den 4. Juli 1849. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Aufenthaltsermittelungen.

Herumtreiber August Gottlob Bräunert, 50 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll hoch und verblindet und dessen Zuhälterin Friedericke, unverehelichte Hennigs, 54 Jahr alt, vagabondiren und betteln. Ersterer, welcher sich auch Blumberg fälschlich nennt, und vielfältig wegen Verbrechen bestraft worden, giebt sich fälschlich für einen pensionirten Förster, seine Zuhälterin für seine Ehefrau und den bei sich führenden Sohn derselben, Johann Friedrich Wilhelm Hennigs, 14 Jahre alt, als seinen eigenen Sohn aus. Der letztere ist auf diesen Herumtreibereien seit einem halben Jahre, schon dreimal wegen Diebstahls zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden, und ist gegenwärtig wieder verhaftet.

Dem Königlichen Landräthlichen Amte machen wir hiervon ergebenste Mittheilung.

Brieg den 29. Juni 1849.

Der Magistrat — Polizei-Verwaltung.

Vorstehende Mittheilung communicire ich den Polizei-Behörden und Dorfgerichten des Kreises, zur Vigilanz auf die genannten, welche im Betreffungsfalle festzunehmen, einstweilen am Orte zu inhaftiren sind, und mir hiervon schleunige Anzeige zu machen ist.

Breslau den 3. Juli 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der bei dem Bauer Lache zu Repline dienende Wagenknecht Carl Warkuß hat sich am 29. Juni a. c. aus seinem Dienste entfernt, und treibt sich wahrscheinlich zwecklos im Kreise herum. Derselbe ist im Betreffungsfalle festzunehmen, und an das Dorfgericht Reppline abzuliefern.

Breslau den 4. Juli 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

In der Injurien-Prozeß-Sache des Wirthschafts-Eleven Wagner wider den Schäfer August Scholz zu Groß Mochbern ersuchen das Königliche Landräthliche Amt wir ergebenst um Ermittelung und Mittheilung des gegenwärtigen Aufenthalts des p. Scholz, da derselbe nicht mehr in Mochbern aufzufinden, auch sein jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Breslau den 27. Juni 1849.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.
gez. **Wachler.**

Vorstehende Requisition bringe ich zur Kenntniß des Kreises. Falls Scholtz im Kreise Breslau lebt, erwarte ich von der betreffenden Commune baldige Anzeige.

Breslau den 5. Juli 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die bei dem Bauergutsbesitzer David Rossig zu Baumgarten dienende elternlose, 18 Jahr alte Magd Caroline Schwarzer hat sich am 17. Juni a. c. aus ihrem Dienste mit dem Vorgeben, sie sei krank, entfernt, und ist bis jetzt in den Dienst nicht zurückgekehrt.

Falls die Schwarzer im Kreise lebt, und gesund ist, bleibt solche von der betreffenden Commune an das Dorfgericht Baumgarten abzuliefern.

Breslau den 5. Juli 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Bekanntmachung.

Der am 26. Juni a. c. im Kreisblatte Nr. 26 pag. 148 als vermißt genannte Gerichtsschreiber Fölkel von P. Peterwitz ist am 30. Juni a. c. wieder heimgekehrt.

Breslau den 5. Juli 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Inserate.

Bekanntmachung.

Die verwittwete Königl. Förster Andree zu Mariencranst will ihre Freistelle aus freier Hand verkaufen oder auf mehrere Jahre verpachten.

Es gehören zu derselben 23 Morgen erbliche nahe liegende gute Aecker, ein Obstgarten und auf 6 Stück Rindvieh Hutung. 1 Wohnhaus und Scheuer unter einem Dache, 1 Rind- und Schwarzviehstall getrennt, alle Gebäude im guten Bauzustande.

Die Gebäude und Grundstücke können täglich in Augenschein genommen und die Kauf- oder resp. Pachtbedingungen sowohl in Mariencranst bei der Besitzerin, so wie auch in Daupe bei dem Lehrer Sok erfragt werden.

Mariencranst den 25. Juni 1849.

verwittwete Königl. Förster Andree.

Von dem Gute Domslau Warusche beabsichtigt man, die Aecker in Parzellen von 3 Morgen an und größere, zu verkaufen oder auf 9 hintereinander folgende Jahre zu verpachten; hierzu ist Sonntag den 15. d. M. von 9 Uhr Morgens an ein Termin im Herrschaftlichen Wohnhause zu Grünhübel festgesetzt. — Auch soll desgleichen in dem Termin, der Kretscham zu Domslau, wobei 7 Morgen Ackerland, verkauft oder verpachtet werden.

Auf dem Dom. Grünhübel findet ein Kutscher, der zugleich die Ackerarbeit mit zu leisten verpflichtet ist, sofort ein Unterkommen.

Auf dem Domainen-Vorwerk Neukirch bei Breslau sollen Sonnabend den 14. Juli a. c. Vorm. 9 Uhr, öffentlich und meistbietend aber nur gegen gleich baare Zahlung verkauft werden:

4 ein- und zweijährige Hengstfohlen, 5 alte und junge Ziegen und 1 Nutzkuh;

wozu hiermit Kauflustige eingeladen werden.

Die Königl. Domainen-Administration.

Siegling.

Die bedeutende hiesige Fischerei soll am 9. Juli c. Nachmittags 2 Uhr in unserer Amts-Canzlei meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen können täglich in der erwähnten Canzlei eingesehen werden.

Kottwitz den 4. Juli 1849.

Die Administration
des Königlichen Domainen-Amtes.

v. Winckler.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.